

**Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe (DLH)
Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen
zur Unterstützung von Erwachsenen
mit Leukämien und Lymphomen e.V.
Bonn**

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022

**Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18
D-50678 Köln
Telefon +49 (221) 94 99 09-0
Telefax +49 (221) 94 99 09-900
E-Mail koeln@roedl.com
Internet www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSaufTRAG	7
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
2.1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	8
2.2. Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	9
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
3.1. Gegenstand der Prüfung	10
3.2. Art und Umfang der Prüfung	10
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
4.1.2. Jahresrechnung	12
4.2. Gesamtaussage der Jahresrechnung	12
Grundlagen der Rechnungslegung	12
5. BESCHEINIGUNG	13
6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	14

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Vorstand des

Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe (DLH) Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen zur Unterstützung von Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen e.V., Bonn,

- nachfolgend auch Verein oder DLH genannt – beschloss am 2. Juni 2015 gemäß § 14 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 7 lit. k) der Satzung die Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer zur Prüfung und Bescheinigung der jährlichen Jahresrechnung.

Daraufhin beauftragte uns der Vorstand im Namen des Vereins mit Schreiben vom 26. Juni 2023, die Jahresrechnung des Vereins zum 31. Dezember 2022, bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung (Anlagen 6.1. bis 6.2.) unter Einbeziehung der Buchführung nach §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Der DLH ist ein eingetragener Verein und somit nicht gemäß § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung aller Grundsätze, die für die Pflichtprüfung gelten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung der Jahresrechnung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung berichtet dieser Prüfungsbericht, der gemäß dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.(10.2021)) in Verbindung mit den Besonderheiten bei der Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 6.6. beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an den DLH gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Nach den handelsrechtlichen Vorschriften ist der Abschlussprüfer verpflichtet, vorweg zur Darstellung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichtes einzugehen. Diese Grundsätze gelten sinngemäß bei der Abschlussprüfung von Vereinen. Wird zulässigerweise kein Lagebericht erstellt, ist es nicht Pflicht des Abschlussprüfers, zur Beurteilung der Lage des Vereins durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen. Es ist auch nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, diese Angabe anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

Ein Lagebericht im oben genannten Sinne wird von dem Verein nicht erstellt. Der Verein erstellt jedoch neben der Jahresrechnung freiwillig einen kurzen zusammenfassenden Bericht zum Geschäftsjahr. Dieser Bericht lag uns für das Jahr 2022 vor.

Der Vorstand hat nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Vereins getroffen:

Im Jahr 2022 führte der DLH eine Vielzahl an eigenen Projekten durch und war an kooperativen Projekten beteiligt.

Die wesentlichen Projekte umfassten hierbei:

- DLH-Info-Zeitung
- Info-Blätter
- Broschüren
- DLH-Patientenkongress
- DLH-Patiententage
- DLH-Fortbildungs-Forum für Gruppenleiter und -leiterinnen

Auf seinen jährlichen bundesweiten Kongressen bietet der DLH Leukämie- und Lymphompatienten die Möglichkeit zum Austausch sowohl mit Spezialisten als auch anderen Betroffenen. Experten sprechen laienverständlich u. a. über zahlreiche verschiedene Leukämie und Lymphomarten. Im Anschluss an ihre Vorträge stehen die Experten den Patienten für Fragen zur Verfügung.

2.2. Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Verein ist keine Kapitalgesellschaft i.S.d. §§ 264 ff. HGB. Die gesetzlichen Vertreter sind somit nicht gemäß § 264 Abs. 1 S. 1 HGB verpflichtet, einen Lagebericht aufzustellen.

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung und die Vermögensrechnung enthalten keine Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung. Auch der freiwillig erstellte, kurze zusammenfassende Bericht zum Geschäftsjahr enthält keine Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1. Gegenstand der Prüfung

Die gesetzlichen Vertreter tragen für die Jahresrechnung einschließlich der dieser zugrunde liegenden Buchführung sowie der dazu eingerichteten internen Kontrollen die Verantwortung.

Gegenstand unserer Prüfung sind die Jahresrechnung (unter Einbeziehung der Buchführung) zum 31. Dezember 2022 - bestehend aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensrechnung (Anlagen 6.1. bis 6.2.) - des Vereins.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Jahresrechnung (unter Einbeziehung der Buchführung) geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Soweit nichts anders bestimmt ist, hat unsere Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, insbesondere des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750), nach unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine am Geschäftsrisiko des Vereins ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung erfordert unser Verständnis der Geschäftstätigkeit und des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes sowie der wirtschaftlichen Lage des Vereins auf der Grundlage von Auskünften der gesetzlichen Vertreter sowie anderer Auskunftspersonen und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Vereins.

Mit diesem Verständnis haben wir ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten vereins- und prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Vereins Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Unsere Prüfung schließt die Prüfung der Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung unter Verwendung von Auswahlverfahren (Vollerhebung, bewusste Auswahl und Stichproben) ein. Sie beinhaltet ebenso eine Beurteilung der Gesamtaussage der Jahresrechnung.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen. Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis einer bewussten risikoorientierten Auswahl bzw. von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des DLH und der Übersichtlichkeit der vorzufindenden Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen in den Bereichen liquide Mittel, Zuschüsse, sonstige betriebliche Ausgaben und Personalkosten durchgeführt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Die Existenz der liquiden Mittel prüften wir anhand der Kontoauszüge sowie des Berichts über die Kassenprüfung der DLH für das Haushaltsjahr 2022.

Die Existenz der Zuschüsse prüften wir anhand der Zuwendungsbescheide sowie der entsprechenden Zahlungseingänge.

Von der Vollständigkeit der sonstigen betrieblichen Ausgaben überzeugten wir uns anhand einer Belegprüfung in Stichproben (z.B. Auszahlungsanordnungen, Rechnungen, Schriftverkehr).

Die Vollständigkeit des Personalaufwands prüften wir insbesondere anhand einer Abstimmung mit dem Lohnjournal.

Als Prüfungsunterlagen standen uns eine Einnahmenüberschussrechnung sowie die gesamten Belege und Kontennachweise zur Verfügung.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die gesetzlichen Vertreter erteilt. Die gesetzlichen Vertreter bestätigten uns die Vollständigkeit der Jahresrechnung am 8. November 2023 schriftlich.

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten Juli bis November 2023 durch. Die Prüfung wurde am 27. November 2023 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Eröffnungsbilanz wurden ordnungsgemäß aus der Vorjahresrechnung übernommen. Die Jahresrechnung wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Verein erstellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Eigenmittel und der Schulden sind erbracht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom DLH getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresrechnung abgebildet.

4.1.2. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Verein erstellt.

Auf Grund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2. Gesamtaussage der Jahresrechnung

Grundlagen der Rechnungslegung

Die Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung unter Nutzung des Finanzbuchhaltungsprogramms der Firma Lexware. Rechnungslegung und Buchführung des DLH richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Verein wendet die Empfehlungen des IDW in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) an.

5. BESCHEINIGUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir der als Anlagen 6.1. bis 6.2. beigefügten Jahresrechnung des **Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe (DLH), Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen zur Unterstützung von Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen e.V., Bonn**, für das Haushaltsjahr 2022 die folgende uneingeschränkte Bescheinigung erteilt:

„Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe (DLH), Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen zur Unterstützung von Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen e.V.:

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung sowie Vermögensrechnung – unter Zugrundelegung der Buchführung des DLH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch den IDW RS HFA 14.

Köln, den 27. November 2023

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Finsterer
Wirtschaftsprüfer

signiert von:
Finsterer, Daniel
Wirtschaftsprüfer
Rödl & Partner GmbH

- 13

SIGNATUR



Thiele
Wirtschaftsprüfer

signiert von:
Benjamin Thiele
Wirtschaftsprüfer
Rödl & Partner GmbH

SIGNATUR

6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

- 6.1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Haushaltsjahr 2022
- 6.2. Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022
- 6.3. Bruttoanlagenspiegel zum 31. Dezember 2022
- 6.4. Rechtliche Verhältnisse
- 6.5. Steuerliche Verhältnisse
- 6.6. Allgemeine Auftragsbedingungen

6.1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Einnahmen-/Ausgabenrechnung für das Haushaltsjahr 2022

	2022	Vorjahr
Einnahmen		
Mitgliedsbeiträge	23.245,00	22.885,00
davon Selbsthilfeeinrichtungen	11.390,00	11.590,00
davon natürliche Fördermitglieder	10.405,00	9.895,00
davon juristische Fördermitglieder	1.450,00	1.400,00
Zuschuss Krebshilfe	339.500,00	390.000,00
Spenden allgemein	42.589,32	40.861,12
Spenden Kondolenzen	4.815,00	2.920,00
Zuschüsse Krankenkassen	76.000,00	80.000,00
Zuschüsse DLH-Stiftung	175.000,00	25.000,00
Einnahmen DLH-Kongresse	21.990,00	0,00
sonstige Einnahmen	200,00	400,00
	683.339,32	562.066,12
Ausgaben		
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.357,45	257,49
sonstige betriebliche Ausgaben	359.693,72	371.922,30
Gesamtpersonalkosten	225.469,03	212.947,53
	586.520,20	585.127,32
Einnahmenüberdeckung / -unterdeckung	96.819,12	-23.061,20
Personalaufwendungen Verwaltung	71.149,19	42.947,53
davon Gehälter (netto)	32.997,75	18.659,61
davon Sozialversicherungsbeiträge (AG- und AN- Anteile)	26.407,39	16.861,11
davon abgeführte Lohnsteuer	10.986,13	6.863,68
davon vermögenswirksame Leistungen	208,39	182,61
davon Beiträge zur Berufsgenossenschaft	534,06	380,52
davon Aufwendungen für Unterstützung	15,47	0,00
Personalaufwendungen für Projekte	154.319,84	170.000,00
davon Gehälter (netto)	68.054,03	73.860,69
davon Sozialversicherungsbeiträge (AG- und AN- Anteile)	62.045,07	66.741,62
davon abgeführte Lohnsteuer	22.657,63	27.168,65
davon vermögenswirksame Leistungen	429,77	722,83
davon Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.101,45	1.506,21
davon Aufwendungen für Unterstützung	31,89	0,00

6.2. Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2022

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022

	31.12.2022		Vorjahr	
	EUR	%	EUR	%
Rohvermögen				
Sachanlagen	3.633,02	1,02	2.312,32	0,89
Guthaben bei Kreditinstituten	351.856,82	98,94	256.378,70	99,06
Kassenbestand	152,90	0,04	132,60	0,05
	<u>355.642,74</u>	<u>100,0</u>	<u>258.823,62</u>	<u>100,0</u>
Eigenmittel und Schulden				
frei verfügbare Mittel	185.823,94	52,25	116.954,95	45,19
Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	169.818,80	47,75	141.868,67	54,81
	<u>355.642,74</u>	<u>100,0</u>	<u>258.823,62</u>	<u>100,0</u>

Bonn, den 27. November 2023



Unterschrift

6.3. Bruttoanlagenspiegel zum 31. Dezember 2022

Bruttoanlagenspiegel zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 01.01.2022	Zugänge Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 31.12.2022
320 PKW	35.099,70	-	-	35.099,70
420 Büroeinrichtung	56.879,89	2.678,15	-	59.558,04
	91.979,59	2.678,15	-	94.657,74

Kumulierte Abschreibungen 01.01.2022	Abschreibungen/ Zuschreibungen vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2021
35.099,70	0,00	35.099,70	0,00	0,00
54.567,57	1.357,45	55.925,02	3.633,02	2.312,32
89.667,27	1.357,45	91.024,72	3.633,02	2.312,32

6.4. Rechtliche Verhältnisse

Der Verein ist unter

Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe (DLH) Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen zur Unterstützung von Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen e.V., Bonn,

im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter VR 7558 eingetragen.

Ein Vereinsregisterauszug vom 19. Juli 2023 mit letzter Eintragung vom 29. November 2022 liegt uns vor.

Sitz des Vereins ist Bonn.

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 27. Mai 1995 errichtet und zuletzt in ihrer Fassung am 8. März 2015 geändert.

Zweck und Aufgabe

Der Bundesverband vertritt die Interessen der angeschlossenen gemeinnützigen Selbsthilfeorganisationen sowie die Interessen von Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen, ihrer Angehörigen und Freunde (Betroffene und Mitbetroffene). Der Bundesverband wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Zweck des Bundesverbandes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Ziele erreicht werden:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Unterstützung insbesondere durch:
 - Interessenvertretung
 - Information, Beratung
 - Aus- und Weiterbildung
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen angeschlossenen Selbsthilfeorganisationen und Kliniken
- c) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Onkologie
- d) Die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften

Der Bundesverband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und freien Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Kuratorium

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- d) Entgegennahme des Jahresberichts
- e) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. eines Mitgliedsausschlusses
- l) Beschlussfassung über die Gründung von Unterorganisationen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Dem Vorstand gehören an

- a) Der Vorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende
- c) Der Schatzmeister
- d) Der Schriftführer
- e) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- f) Bis zu sieben Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der stellvertretende Schatzmeister. Sie vertreten den Bundesverband jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis des Bundesverbandes soll der stellvertretende Schatzmeister jeweils seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des Schatzmeisters ausüben.

Vorsitzender im Berichtszeitraum:

- Rainer Göbel, Berlin

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Die Aufnahme von Mitgliedern
- d) Der Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Vorlage des Jahresberichts und des Kassenberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- f) Die Vorlage des Haushaltsplans
- g) Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder
- h) Die Verhandlungen mit Forschungsorganisationen und Institutionen
- i) Die Vergabe von Mitteln
- j) Die Einberufung von ad-hoc Ausschüssen
- k) Wahl des Abschlussprüfers

Das Kuratorium berät den Vorstand in Sachfragen. Es wird vom Vorstand gewählt. Es soll aus höchstens fünfzehn Personen bestehen.

Die Zugehörigkeit zum Kuratorium ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Die Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich und soll angestrebt werden.

Auch Nicht-Mitglieder können in das Kuratorium berufen werden.

Personen des Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand gehörten im Berichtsjahr an:

- Rainer Göbel, Berlin (Vorsitzender)
- Ralf Rambach, Wangen (Schatzmeister) (bis zum 22. Juli 2022)

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die hauptamtlich Beschäftigten sind bei Rechtsgeschäften mit der Stiftung Deutsche Leukämie- und Lymphom-Hilfe und der von ihr verwalteten Treuhandstiftungen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Person des Geschäftsführers

Geschäftsführerin des Vereins „Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe (DLH) Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen zur Unterstützung von Erwachsenen mit Leukämie und Lymphomen e.V.“ ist namentlich:

- Frau Dr. Ulrike Holtkamp (Medizin)

6.5. Steuerliche Verhältnisse

Gemäß Freistellungsbescheid vom 28. Juni 2022 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt ist der DLH für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für ihre als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

6.6. Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.